

Kapitel 15 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

15 040	Kinder- und Jugendhilfe					
	E i n n a h m e n					
	Verwaltungseinnahmen					
119 01	266	Vermischte Einnahmen	1 500 000	1 500 000	—	811
		Übrige Einnahmen				
232 00	272	Kostenerstattung der Länder nach der Vereinbarung der Länder über die Kennzeichnung von mit Spielen programmierten Bildträgern nach §§ 12, 13 und 14 Jugendschutzgesetz - JuSchG - Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei der Ausgabentitelgruppe 60.	142 000	142 000	—	102
282 10	266	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland für den internationalen Jugendaustausch Siehe Vermerk bei Titel 684 40	—	—	—	193
331 00	274	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bei Titel 883 10.	81 020 000	82 673 000	-1 653 000	—

Erläuterungen

Zu Titel 232 00:

Anteile der Länder gemäß Königsteiner Schlüssel an den Personal- und Sachkosten für die/den Ständige/Ständigen Vertreter/-in der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle USK. Siehe auch Erläuterungen zur Ausgabentitelgruppe 60.

Zu Titel 282 10:

Auf der Grundlage der Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes werden Haushaltsmittel über sogenannte Koordinierungsstellen für den internationalen Jugendaustausch zur Verfügung gestellt.

Zu Titel 331 00:

Vorjahr Titel 231 00.

Kapitel 15 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen

Titelgruppe 60

 Zinsen und Tilgung von Darlehen für Baumaßnahmen
 für Einrichtungen der erzieherischen Jugendhilfe

162 60	272	Zinsen	—	—	—	—
182 60	272	Tilgung	3 133 400	3 133 400	—	3 237
281 60	272	Verwaltungskostenbeiträge	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 60			3 133 400	3 133 400	—	3 237
Gesamteinnahmen Kapitel 15 040			85 795 400	87 448 400	-1 653 000	4 342

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

	Euro
Kapitalstand am 1. Januar 2009	52.138.163
Zinsen (Titel 162 60). Der Titel ist vorsorglich für den Fall von Rückforderungen ausgebracht.	–
Tilgung (Titel 182 60) 2 v.H. jährlich vom Anfangskapital gerundet	3.133.438
	3.133.400

Kapitel 15 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n

Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei den Titelgruppen 71 und 72 im Kapitel 15 020.

Sächliche Verwaltungsausgaben

538 00	274	Aufbau und Durchführung eines Berichtswesens für Tageseinrichtungen für Kinder	—	—	—	469
		Ausgaben dürfen bis zur Höhe von insgesamt 500.000 Euro der Einsparungen bei Kapitel 15 040 Titel 883 20 geleistet werden.				
		Verpflichtungsermächtigung: 100 000 EUR.				

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

633 00	274	Schlussabrechnung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)	—	—	—	—
		1. Die Ausgaben der Titelgruppen 62, 82 und 90 bis 94 sowie des Titels 633 00 sind gegenseitig deckungsfähig.				
		2. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen dem Titel wieder zu.				
684 10	274	Zuschüsse für Fachberater/-innen in Tageseinrichtungen für Kinder.	600 000	600 000	—	592
684 40	266	Durchführung von Fachprogrammen, Fachtagungen und Jugendbegegnungsmaßnahmen mit internationalen Partnern.	—	—	—	194
		1. (§ 17 Abs. 3 LHO)				
		2. Ausgaben können aus dem Landeshaushalt vorfinanziert werden, wenn verbindliche Förderzusagen vorliegen.				
686 10	011	Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse an Vereine und Gesellschaften für Kinder- und Jugendhilfe.	72 000	72 000	—	61

Erläuterungen

Zu Titel 633 00:

Der Titel ist ausgebracht für Nachzahlungen von Landesmitteln, die sich aufgrund der Landesmittel für die Betriebskostenbezuschung nach dem GTK (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder) der Jahre 2007 und früher sowie der Monate Januar bis Juli 2008 ergeben können.

Zu Titel 686 10:

Veranschlagt sind:

	2010
1. Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ), Berlin	13.500
2. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Heidelberg	1.500
3. Zuschuss an das Deutsche Jugendinstitut e.V., München	57.000
Zusammen	72.000

Zu Nr. 3: Veranschlagt sind die Mittel für die Zuwendung zur institutionellen Förderung des Deutschen Jugendinstituts e.V. in Höhe von 57.000 EUR zu den Ausgaben von 9,365 Mio. EUR.

Kapitel 15 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Ausgaben für Investitionen					
883 10 274	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" - Bundesmittel - 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 331 00 geleistet werden. 2. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v.H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden. 3. (§ 17 Abs. 3 LHO) Verpflichtungsermächtigung: 105 000 000 EUR.	81 020 000	82 673 000	-1 653 000	—
883 20 274	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder 1. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben für substanzerhaltende Maßnahmen geleistet werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Instandhaltung bzw. Wartung regelmäßig in angemessener Weise durchgeführt wurde und andernfalls der weitere Betrieb der Einrichtung gefährdet wäre. 2. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen dem Titel wieder zu. 3. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Einsparungen bei Titel 883 30 geleistet werden, soweit diese Einsparungen nicht zur Deckung der Mehrausgaben bei Kapitel 14 500 Titel 883 12 benötigt werden. 4. Siehe Haushaltsvermerk bei Kapitel 15 040 Titel 538 00. Verpflichtungsermächtigung: 1 600 000 EUR.	7 664 600	8 089 600	-425 000	7 641
883 30 274	Zuweisungen des Landes zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Bundesprogramms Investitionspakt "Energetische Gebäudesanierung" 1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Kapitel 14 500 Titel 883 12. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titel 883 20. 3. Aus diesen Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 LHO).	1 660 000	1 235 000	+425 000	—

Erläuterungen

Zu Titel 883 10:

Grundlage des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" ist die Verständigung zwischen Bund, Ländern und Kommunen, die Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) bis 2013 auszubauen, ausgerichtet an einem bundesweit durchschnittlichen Bedarf für 35 v.H. der unterdreijährigen Kinder.

Der Bund beteiligt sich auf der Grundlage des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes - KBFG - und der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Vereinbarung, die zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, an dem in der Aufbauphase entstehenden Investitionsbedarf. Das Land stellt ergänzende Mittel von jährlich 5,0 Mio. Euro zur Verfügung (Teilansatz bei Titel 883 20).

Abwicklung des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013:	Euro
1. Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen an den Bundesmitteln	481.516.174
2. Landesmittel	30.000.000
3. Zusammen	511.516.174
4. Von Ziffer 1. (Bund) veranschlagt 2008	84.360.000
5. Von Ziffer 2. (Land) veranschlagt 2008	5.000.000
6. Von Ziffer 1. (Bund) veranschlagt 2009	82.673.000
7. Von Ziffer 2. (Land) veranschlagt 2009	5.000.000
8. Von Ziffer 2. (Bund) veranschlagt 2010	81.020.000
9. Von Ziffer 2. (Land) veranschlagt 2010	5.000.000
10. Vorbehalten für die Jahre 2011 ff.	248.463.174

Zu Titel 883 20:

Von den Mitteln sind 5 Mio. EUR für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" bestimmt. Darüber hinaus sind Mittel veranschlagt für Mehrkostenfinanzierung, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Sofortmaßnahmen sowie Umbaumaßnahmen zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren.

Kapitel 15 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Medienkontrollinstitutionen nach Jugendschutzrecht

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Einnahmen bei Titel 232 00 erhöhen den Ansatz der Titelgruppe.

428 60	272	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	150 000	150 000	—	101
527 60	272	Reisekosten.	20 000	30 000	-10 000	9
547 60	272	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
632 60	272	Sonstige Zuweisungen an Länder.	160 000	141 600	+18 400	138
		Summe Titelgruppe 60	330 000	321 600	+8 400	248

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Kosten für den/die Ständige Vertreter/Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle USK und der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft FSK, für die gemeinsame Stelle der Länder jugendschutz.net und für Jugendschutzsachverständige NRW.

Zu Titel 428 60:**Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellensoll 2010	Stellensoll 2009	mehr (+) / weniger (-)
Höherer Dienst	2	2	-
Gesamt	2	2	-

Die hier veranschlagten Mittel gehören nicht zum Personalausgabenbudget.

Kapitel 15 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 61

Kinder- und Jugendförderplan

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.
3. Die bei Titel 684 61 und Titel 893 61 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen gelten für alle Titel der Titelgruppe.
4. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.
5. Aus den Mitteln der Titelgruppe 61 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
6. Die Erläuterungen zu "Pos. 1.1, 1.2, 2.1, 2.5, 3.1 des Kinder- und Jugendförderplans (KJFP NRW)" sind verbindlich (fachbezogene Pauschale).

526 61	266	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben	—	—	—	58
--------	-----	--	---	---	---	----

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (3. AG-KJHG - KJFöG) sieht in § 9 vor, die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage eines Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) für den Zeitraum einer Legislaturperiode zu gestalten.

Der KJFP umfasst im Wesentlichen die Förderbereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Mit der Förderung sollen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe die Angebotsvielfalt und die Pluralität sichern sowie durch die gezielte Förderung fachlicher Schwerpunkte die klassischen Angebote durch neue Formen und Handlungsfelder ergänzen. Bewilligungsbehörden für den KJFP sind grundsätzlich die Landschaftsverbände (§ 5 Abs. 1 a) Landschaftsverbandsordnung vom 14. Juli 1994, GV. NRW. S. 657).

Der KJFP wurde im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in 2006 veröffentlicht. (MBI. NRW. S. 342 ff.) Neben den Mitteln des KJFP 2006 - 2010 von jährlich 75.070.500 € gemäß § 16 Abs.1 Satz 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFöG) sind auch im Haushaltsjahr 2010 für die Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene weitere Mittel i.H.v. 5.155.200 € veranschlagt.

Pos.	Förderbereiche	2010	2009
1	Jugendverbandsarbeit, politische und soziale Bildung		
1.1	Jugendverbandsarbeit	17.270.000	17.270.000
1.2	Jugendbildungsarbeit in Jugendbildungsstätten	1.520.000	1.520.000
1.3	Sonderurlaubsgesetz	1.960.000	1.960.000
1.4	Gedenkstättenfahrten	100.000	100.000
1.5	Ring Politischer Jugend	1.050.000	1.050.000
Zusammen		21.900.000	21.900.000

Pos.	Förderbereiche	2010	2009
2	Offene Kinder- und Jugendarbeit/Initiativgruppenarbeit/Kooperation Jugendhilfe und Schule/schul- und berufsbezogene Jugendsozialarbeit		
2.1	Offene Kinder- und Jugendarbeit/Abenteuerspielplätze/Mobile Formen	25.700.000	25.700.000
2.2	Initiativgruppenarbeit	380.000	380.000
2.3	Kooperation Jugendhilfe/Schule	3.150.000	3.150.000
2.4	Schul- und berufsbezogene Jugendsozialarbeit	12.020.000	12.020.000
2.5	Überregionale Zusammenschlüsse der Kinder- und Jugendarbeit	1.625.000	1.625.000
Zusammen		42.875.000	42.875.000

Pos.	Förderbereiche	2010	2009
3	Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit/Jugendmedienarbeit/Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz		
3.1	Kulturelle Jugendarbeit/Jugendkunstschule	2.180.500	2.180.500
3.2	Kinder- und Jugendmedienarbeit	560.000	560.000
3.3	Akademie Remscheid	740.000	740.000
3.4	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	800.000	800.000
Zusammen		4.280.500	4.280.500

Pos.	Förderbereiche	2010	2009
4	Besondere Handlungsansätze der Kinder- und Jugendarbeit		
4.1	Partizipation von Kindern und Jugendlichen und Freiwilligenarbeit	1.450.000	1.450.000
4.2	Geschlechtsspezifische Mädchen- und Jungenarbeit	870.000	870.000
4.3	Maßnahmen zum Abbau sozialer Benachteiligungen/pädagogische Angebote für Kinder mit Zuwanderungsgeschichte	1.950.000	1.950.000
4.4	Präventive pädagogische Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit	1.400.000	1.400.000
Zusammen		5.670.000	5.670.000

Pos.	Förderbereiche	2010	2009
5	Besondere Maßnahmen / Innovative Projekte und Experimente		
5.1	Innovative Projekte und Experimente in der Jugendhilfe	2.400.000	2.400.000
5.2	Begegnung von Jugendlichen aus unterschiedlichen Kulturen	100.000	100.000
5.3	Jugendaustausch mit der Türkei, Ghana und Israel	1.000.200	1.000.200
Zusammen		3.500.200	3.500.200

 Erläuterungen

Pos.	Förderbereiche	2010	2009
6	Investitionen	2.000.000	2.000.000
	Kinder- und Jugendförderplan insgesamt	80.225.700	80.225.700

Zu Nr. 1.1, 1.2, 2.5, 3.1:

Die Landesförderung zu den Pos. 1.1, 1.2, 2.5, 3.1 dient zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele, die für die Förderbereiche

- Jugendverbandsarbeit,
- Jugendbildungsarbeit in Jugendbildungsstätten,
- landeszentrale Zusammenschlüsse der Kinder und Jugendarbeit sowie
- kulturelle Jugendarbeit/Jugendkunstschulen

im KJFP unter Ziffer IV Absätze 1.1, 1.2, 2.5, 3.1 näher beschrieben sind (SMBl. NRW. 2160).

Der Kinder- und Jugendförderplan geht dabei von dem Grundverständnis aus, dass die pädagogische Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen vorrangig von den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen wird. Gerade Träger der freien Jugendhilfe sind aufgrund ihrer Wertorientierung Garanten einer auf Pluralität, Vielfalt, Autonomie und Verantwortungsbewusstsein basierenden pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen. Daher kommt der Subsidiarität eine herausragende Bedeutung zu (s. dazu auch § 4 SGB VIII).

Die oben genannten Trägergruppen sind mit ihren pädagogischen Angeboten in den Lebenswelten der Kinder- und Jugendlichen verortet und bieten ihnen in vielfältiger Weise u.a. Möglichkeiten der Selbstorganisation, des konkreten Mitgestaltens und Mitwirkens, der Beratung und Unterstützung in besonderen Alltagsfragen.

Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10..

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Form von fachbezogenen Pauschalen gem. § 29 des Haushaltsgesetzes.

Empfänger sind:

- die im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände sowie den Jugendverbänden angeschlossene Jugendbildungsstätten,
- die landeszentralen Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die in ihnen zusammengeschlossenen Trägerkreise,
- die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit Nordrhein-Westfalen e.V..

Die jeweilige Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit sowie für Planungs- und Leitungsaufgaben und für Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 3 SGB VIII sowie Angebote nach § 10 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG).

Die Höhe der fachbezogenen Pauschalen für die Förderbereiche zu Pos. 1.1, 1.2 und 2.5 KJFP NRW für das Haushaltsjahr richtet sich nach dem relativen Anteil der landeszentralen Träger an der Gesamtfördersumme des Vorjahres bei der jeweiligen Position des KJFP NRW, unter Berücksichtigung möglicher neuer Träger.

Die Höhe der fachbezogenen Pauschale für die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit Nordrhein-Westfalen e.V. entspricht den Pauschalen des Vorjahres an die 8 Landesarbeitsgemeinschaften der kulturellen Jugendbildung sowie die angeschlossenen Jugendkunstschulen.

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes gem. § 29 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes werden die Bewilligungsbehörden die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern (Pos. 1.1, 1.2, 2.5) sowie der weitergeleiteten Mittel bei den empfangenden Mitgliedern (Pos. 3.1) prüfen.

Zu Nr. 2:

Die Haushaltsmittel können auch zur Mitfinanzierung der zur Umsetzung des KJFP bei den Landschaftsverbänden beschäftigten Fachberaterinnen und Fachberatern herangezogen werden.

Zu Nr. 2.1:

Die Landesförderung zu Pos. 2.1 dient zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele, die für den Förderbereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im KJFP unter Ziffer IV Absatz 2.1 näher beschrieben sind (SMBl. NRW. 2160). Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Form von fachbezogenen Pauschalen gem. § 29 des Haushaltsgesetzes.

Empfänger sind alle Jugendämter.

Die jeweilige Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit. Sie errechnet sich unter Berücksichtigung der Anzahl kleinerer, mittlerer und größerer Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der dort beschäftigten pädagogischen Mitarbeiter/innen.

Die Höhe der fachbezogenen Pauschale für das Haushaltsjahr richtet sich nach dem relativen Anteil des jeweiligen Jugendamtes im Vorjahr an der Gesamtfördersumme des Vorjahres bei der Position 2.1 KJFP.

Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10..

Erläuterungen

Zu Nr. 3.3:

Übersicht über den Wirtschaftsplan der Akademie für musische Bildung und Medienerziehung in Remscheid

Ausgaben	2010 (EUR)	2009 (EUR)	Ist 2008 (EUR)
I. Institutionelle Förderung			
1. Personalausgaben	1.801.190	1.717.600	1.785.580
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	631.150	641.300	595.870
3. Zuwendungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	–	–	–
4. Ausgaben für Investitionen	25.000	30.000	–
Zwischensumme I	2.457.340	2.388.900	2.381.450
II. Projektförderung			
1. Personalausgaben	–	–	138.530
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–
3. Ausgaben für Investitionen	–	–	274.710
Zwischensumme II	–	–	413.240
Zwischensumme I	2.457.340	2.388.900	2.381.450
Zwischensumme II	–	–	413.240
Gesamtausgaben	2.457.340	2.388.900	2.794.690

Finanzierung der Ausgaben	2010 (EUR)	2009 (EUR)	Ist 2008 (EUR)
I. Institutionelle Förderung			
1. Eigene Mittel und Mittel nicht öffentlicher Stellen	968.840	906.300	940.440
2. Zuwendungen von Gemeinden (GV)	2.500	2.600	2.470
3. Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen	–	–	–
4. Zuschüsse anderer Länder	–	–	–
5. Zuschüsse des Bundes	746.000	746.000	698.540
6. Zuschuss des Landes NRW nach Pos. 3.3 KJFP NRW	740.000	740.000	740.000
Zwischensumme I	2.457.340	2.394.900	2.381.450
II. Projektförderung			
1. Eigene Mittel und sonstige Mittel (aus Aufträgen Dritter)	–	–	146.760
2. Zuschuss des Bundes	–	21.500	25.000
3. Zuschüsse anderer Länder	–	–	103.140
4. Zuschüsse von Gemeinden (GV)	–	–	–
5. Zuschuss des Landes NRW nach Pos. 3.3 KJFP	–	–	–
6. sonstige Zuschüsse	–	–	138.340
Zwischensumme II	–	21.500	413.240
Zwischensumme I	2.457.340	2.394.900	2.381.450
Zwischensumme II	–	21.500	413.240
Gesamteinnahmen	2.457.340	2.416.400	2.794.690

Kapitel 15 040
Kinder- und Jugendhilfe
Erläuterungen
Stellenübersicht

Vergütungsgruppe	Stellensoll 2010	Stellensoll 2009	Istbesetzung 31.12. 2008
I. Institutionelle Förderung			
Höherer Dienst	12,00	12,00	12,00
Gehobener Dienst	4,00	4,00	4,00
Mittlerer Dienst	14,50	14,50	14,50
Summe I	30,50	30,50	30,50
	–	–	–
Nachrichtlich:			
Auszubildende	4,00	4,00	3,00
Praktikanten	2,00	2,00	–
Zivildienstleistende	3,00	3,00	1,00

Zu Nr. 3.4:
Übersicht über den Haushaltsplan der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V. in Köln

Ausgaben	2010 (EUR)	2009 (EUR)	Ist 2008 (EUR)
I. Institutionelle Förderung			
1. Personalausgaben	468.200	484.300	479.362
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	126.800	110.000	144.727
3. Zuwendungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	–	–	–
4. Ausgaben für Investitionen	–	–	–
Zwischensumme I	595.000	594.300	624.089
II. Projektförderung			
1. Personalausgaben	–	–	–
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–
3. Ausgaben für Investitionen	–	–	–
Zwischensumme II	–	–	–
Zwischensumme I	595.000	594.300	624.089
Zwischensumme II	–	–	–
Gesamtausgaben	595.000	594.300	624.089

Stellenübersicht

Vergütungsgruppe	Stellensoll 2010	Stellensoll 2009	Istbesetzung 2008
I. Institutionelle Förderung			
Höherer Dienst	4,00	4,00	2,00
Gehobener Dienst	1,00	1,00	3,00
Mittlerer Dienst	2,00	2,00	2,00
Summe I	7,00	7,00	7,00

Erläuterungen

Finanzierung der Ausgaben	2010 (EUR)	2009 (EUR)	Ist 2008 (EUR)
I. Institutionelle Förderung			
1. Eigene Mittel und Mittel nichtöffentlicher Stellen	60.000	59.300	89.089
2. Zuwendungen von Gemeinden (GV)	–	–	–
3. Zuschüsse anderer Länder	–	–	–
4. Zuschüsse des Bundes	–	–	–
5. Zuschuss des Landes NRW aus Pos. 3.4 KJFP	535.000	535.000	535.000
Zwischensumme I	595.000	594.300	624.089
II. Projektförderung			
1. Zuschuss des Bundes	–	–	–
2. Zuschüsse anderer Länder	–	–	–
3. Zuschüsse von Gemeinden (GV)	–	–	–
4. Zuschuss des Landes NRW aus Pos. 3.4 KJFP	–	–	–
5. sonstige Zuschüsse	–	–	–
Zwischensumme II	–	–	–
Zwischensumme I	595.000	594.300	624.089
Zwischensumme II	–	–	–
Gesamteinnahmen	595.000	594.300	624.089

Zu Nr. 4:

Die Haushaltsmittel können auch zur Mitfinanzierung der für die Umsetzung der FÖJ bei den Landschaftsverbänden beschäftigten Fachberaterinnen und Fachberater herangezogen werden.

Zu Nr. 4.1:

Die Mittel bei der Position 4.1 sind in Höhe von 400.000 € für Projekte reserviert, mit denen unter Beteiligung von kommunal- und landespolitischen Akteuren Kinder und Jugendliche über Möglichkeiten und Ansätze gesellschaftlicher und politischer Teilhabe informiert und zur politischen Partizipation angeregt werden. Die regionale Ausgewogenheit ist - soweit es die Antragstellung zulässt - bei der Mittelvergabe zu beachten. Aus der Position 4.1 werden zudem 250.000 € für ein Projekt "Kinder gestalten aktiv ihre Lebensumwelt" reserviert.

Zu Nr. 5.1:

Aus der Position sind Mittel in Höhe von 75.000 EUR für die Förderung der Kompetenzstelle Kinderschutz reserviert.

Zu Nr. 5.2:

Jugendliche aus unterschiedlichen Kulturen und Religionen sollen gegenseitige Akzeptanz lernen und sich durch konkrete Projekte mit den unterschiedlichen kulturellen Ansätzen auseinandersetzen.

Kapitel 15 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
531 61 266	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen		—	—	—	73
541 61 266	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen		—	—	—	108
547 61 266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben		—	—	—	255
633 61 271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe . . .		12 625 000	12 625 000	—	28 208
681 61 271	Ausgleich für Verdienstausfall infolge von Urlaubsgewährung nach dem Sonderurlaubsgesetz		1 960 000	1 960 000	—	1 525
683 61 266	Zuschüsse an private Unternehmen und wissenschaftliche Institute		—	—	—	-3
684 61 271	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe Verpflichtungsermächtigung: 4 770 000 EUR.		63 640 700	63 640 700	—	41 954
685 61 266	Zuschüsse an natürliche Personen und sonstige gemeinnützige Institutionen		—	—	—	—
893 61 271	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit Verpflichtungsermächtigung: 530 000 EUR.		2 000 000	2 000 000	—	2 753
	Summe Titelgruppe 61		80 225 700	80 225 700	—	74 931
	Titelgruppe 62 Sprachförderung Die Ausgaben der Titelgruppen 62, 82 und 90 bis 94 sowie des Titels 633 00 sind gegenseitig deckungsfähig.					
547 62 271	Sächliche Verwaltungsausgaben		—	—	—	827
633 62 271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		800 000	—	+800 000	11 975
684 62 271	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen		—	—	—	—
686 62 271	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland		—	—	—	36
	Summe Titelgruppe 62		800 000	—	+800 000	12 838
	Titelgruppe 63 Sonderprogramm für Jugend und soziale Brennpunkte					
633 63 266	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände . . .		—	—	—	991
684 63 266	Zuschüsse an Sonstige		—	—	—	3 215
	Summe Titelgruppe 63		—	—	—	4 206

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 62:

Seit dem 1.8.2008 erfolgt die Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). Die Mittel hierfür sind in der Titelgruppe 91 veranschlagt.

In Ergänzung dieser Förderung gewährt das Land aufgrund einer Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden in folgenden Fällen eine freiwillige Förderung:

- a) Einen Betrag von 50 Euro je Kind, bei dem im Verfahren nach § 36 Abs. 2 SchulG die Notwendigkeit einer zusätzlichen Sprachförderung festgestellt worden ist und das keine Kindertageseinrichtung besucht.
- b) Einen Betrag von 50 Euro je Kind, das in einer Kindertageseinrichtung ist, wenn in der Einrichtung für weniger als neun, aber mehr als vier Kinder ein zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt worden ist und eine einrichtungsübergreifende Lösung zur Durchführung der zusätzlichen Sprachförderung nicht oder für die Kinder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Darüber hinaus sind die Ausgaben für das Sprachstandsfeststellungsverfahren in Höhe von 1,9 Mio. Euro im Einzelplan 05 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 63:

Ab dem Haushaltsjahr 2009 mit der Titelgruppe 61 zusammengefasst. Die Titelgruppe 63 dient der Rechnungsnachweisung.

Kapitel 15 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
		Titelgruppe 64				
		Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen				
		Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
547 64	266	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
633 64	266	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände . .	—	—	—	—
684 64	266	Zuschüsse an freie Träger	250 000	250 000	—	49
		Summe Titelgruppe 64	250 000	250 000	—	49
		Titelgruppe 66				
		Veranstaltungen, Untersuchungen und Informations-				
		maßnahmen auf den Gebieten der Jugendhilfe sowie				
		des sozialen Ausbildungswesens				
526 66	266	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvor-	—	—	—	172
		haben				
541 66	266	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen, Ausstel-	—	—	—	8
		lungen und Wettbewerbe				
		Summe Titelgruppe 66	—	—	—	180
		Titelgruppe 69				
		Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flücht-				
		linge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise				
		gem. § 89 d SGB VIII				
		1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
		2. Aus den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen auch Ausgaben bis zu				
		einer Höhe von 250.000 Euro für die Förderung der Personalkosten				
		im Rahmen der Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge				
		bei einer Kommune geleistet werden.				
632 69	266	Sonstige Zuweisungen an andere Länder.	—	—	—	—
633 69	266	Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Ju-				
		gendhilfe durch Leistungsgewährungen nach § 89 d				
		SGB VIII entstandenen Kosten	4 500 000	4 500 000	—	2 978
		Summe Titelgruppe 69	4 500 000	4 500 000	—	2 978
		Titelgruppe 80				
		Frühe Förderung von Kindern und Förderung von Kin-				
		dern in Tageseinrichtungen				
547 80	274	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	348
633 80	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Betriebsko-	—	15 000 000	-15 000 000	523 351
		sten für Tageseinrichtungen für Kinder				
686 80	274	Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen des Aktions-	—	—	—	4 303
		plans "Frühe Förderung von Kindern"				
		Summe Titelgruppe 80	—	15 000 000	-15 000 000	528 002

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 64:

Die Mittel sollen die Träger der Jugendhilfe dabei unterstützen, durch besondere Angebote der speziellen Situation von Mädchen, die von Zwangsheirat betroffen sind, Rechnung zu tragen.

Durch die Förderung sollen Einrichtungen in die Lage versetzt werden, unverzüglich - unabhängig von Kostenzusagen der zuständigen Jugendämter - Hilfen anbieten zu können.

Die Kostenübernahme der zuständigen Jugendämter ist später auf die hier veranschlagte Landesförderung anzurechnen.

Zu Titelgruppe 66:

Die Titelgruppe dient der Rechnungsnachweisung.

Zu Titelgruppe 80:

Die Titelgruppe dient der Rechnungsnachweisung.

Kapitel 15 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 82						
Förderung von Familienzentren						
1. Einnahmen aus Rückforderungen, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Mitteln des jeweiligen Titels zu.						
2. Die bei Titel 633 82 veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen gilt für alle Titel der Titelgruppe.						
3. Die Ausgaben der Titelgruppen 62, 82 und 90 bis 94 sowie des Titels 633 00 sind gegenseitig deckungsfähig.						
547 82	274	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	1 890
633 82	274	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	12 752
		Verpflichtungsermächtigung: 3 788 400 EUR.				
686 82	274	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 82	—	—	—	14 642
Titelgruppe 83						
Maßnahmen der "Politik für Kinder" und Förderung von Maßnahmen für Kinder in Risikosituationen						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.						
3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
547 83	266	Sächliche Verwaltungsausgaben	76 100	76 100	—	6
633 83	266	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	358
683 83	266	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—
684 83	266	Zuschüsse an freie Träger	100 000	100 000	—	111
		Summe Titelgruppe 83	176 100	176 100	—	475
Titelgruppe 84						
Kosten der Erstellung des Kinder- und Jugendberichtes						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die bei Titel 547 84 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung gilt für alle Titel der Titelgruppe.						
547 84	266	Sächliche Verwaltungsausgaben	50 500	50 500	—	30
633 84	266	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—
683 84	266	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 84	50 500	50 500	—	30

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 83:

Vorgesehen für die Durchführung besonderer Maßnahmen der Landesregierung einschließlich Informationsmaßnahmen im Rahmen der Politik für Kinder sowie für Maßnahmen für Kinder, die durch Gewalt und Missbrauch oder durch schwere Krankheit traumatisiert sind.

Kapitel 15 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 90

Kindpauschalen nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur
frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben der Titelgruppen 62, 82 und 90 bis 94 sowie des Titels 633 00 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.
4. Die Erläuterungen zu Nr. 1.1 sind verbindlich.
5. Aus den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen auch Ausgaben bis zu einer Höhe von 500.000 Euro für Weiterentwicklungen der Bildungsvereinbarung und für Informationsmaßnahmen geleistet werden.
6. Siehe Haushaltsvermerk Nr.6 bei Kapitel 15 055 Titelgruppe 70.

547 90	274	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
--------	-----	-------------------------------------	---	---	---	---

Erläuterungen

Zu den Titelgruppen 90 bis 94:

In den Titelgruppen 90 bis 94 sind die Leistungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) veranschlagt.

1. Titelgruppe 90 (Kindpauschalen)

Nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) gewährt das Land dem Jugendamt für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes betreut wird, einen pauschalierten Zuschuss (Kindpauschale).

Die Kindpauschalen erhöhen sich jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres um 1,5 v.H. (§ 19 Abs. 2 KiBiz).

Bei der Berechnung des Haushaltsansatzes für das Haushaltsjahr 2010 wurden die Daten der verbindlichen Mitteilungen der Jugendämter nach § 21 Abs. 1 KiBiz zum 15. März 2009 zugrunde gelegt:

Kindergartenjahr 2009 / 2010		Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
Plätze für Kinder von 3 Jahren und älter	480.190	95.511	–	384.679
Plätze für Kinder unter 3 Jahren	58.424	34.944	23.480	–

Betreuungszeiten:		Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden pro Woche		8 v.H.	5 v.H.	9 v.H.
35 Stunden pro Woche		45 v.H.	21 v.H.	60 v.H.
45 Stunden pro Woche		47 v.H.	74 v.H.	31 v.H.

Die Verteilung der Betreuungszeiten bezieht sich auf alle Betreuungsplätze in der jeweiligen Gruppenform.

Kindergartenjahr 2010 / 2011		Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
Plätze für Kinder von 3 Jahren und älter	470.000	114.400	–	355.600
Plätze für Kinder unter 3 Jahren	77.000	46.200	30.800	–

Betreuungszeiten:		Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden pro Woche		8 v.H.	5 v.H.	9 v.H.
35 Stunden pro Woche		45 v.H.	21 v.H.	60 v.H.
45 Stunden pro Woche		47 v.H.	74 v.H.	31 v.H.

Die Verteilung der Betreuungszeiten bezieht sich auf alle Betreuungsplätze in der jeweiligen Gruppenform.

1.1 Förderung unter dreijähriger Kinder

Die hinsichtlich des schrittweisen Ausbaus von Plätzen für unter dreijährige Kinder in Tageseinrichtungen gem. § 21 Abs. 5 KiBiz festzulegenden Höchstgrenzen werden festgesetzt auf 225.000.000 EUR, mit einem Zuwachs im Kindergartenjahr 2010/2011 auf 77.000 Plätze.

In dem Betrag von 225.000.000 EUR sind die auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Mittel nach dem Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. Teil I Nr. 57, S. 2403) enthalten, die den Ländern über eine Veränderung der Umsatzsteuerverteilung zu Lasten des Bundes zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt werden.

Von den Mitteln für die Förderung unter dreijähriger Kinder in Tageseinrichtungen ist ein Teilbetrag in Höhe von 10.000.000 EUR gesperrt. Diese Sperre wird vom Finanzministerium im entsprechenden Umfang aufgehoben, wenn aufgrund der verbindlichen Meldungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe zum 15. März 2010 nachgewiesen ist, dass diese Mittel für die Förderung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder in Tageseinrichtungen benötigt werden.

2. Titelgruppe 91 (Sprachförderung)

Nach § 21 Abs. 2 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 340 Euro jährlich (ab 01.08.2010 345 Euro), sofern ein zusätzlicher Förderbedarf in der deutschen Sprache nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz festgestellt wurde.

Eine zusätzliche freiwillige Förderung erfolgt aus der Titelgruppe 62 (siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 62).

3. Titelgruppe 92 (Familienzentren)

Nach § 21 Abs. 3 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt für jedes anerkannte Familienzentrum (Gütesiegel) einen jährlichen Zuschuss von 12.000 Euro.

Die freiwillige Förderung eines Qualitätsentwicklungsjahres erfolgt aus der Titelgruppe 82.

Erläuterungen

4. Titelgruppe 93 (Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten)

Nach § 21 Abs. 4 KiBiz beteiligt sich das Land an den Zuschüssen nach § 20 Abs. 2 (Mietzahlungen) und Abs. 3 KiBiz (eingruppige Einrichtungen, Einrichtungen in sozialen Brennpunkten) mit einem pauschalierten Zuschuss, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung nach den vom-Hundert-Sätzen des § 21 Abs. 1 KiBiz richtet.

5. Titelgruppe 94 (Kindertagespflege)

Nach § 22 KiBiz zahlt das Land dem Jugendamt einen jährlichen Zuschuss für jedes Kind in Kindertagespflege in Höhe von zurzeit 725 Euro (ab 01.08.2010 736 Euro).

Die hinsichtlich des schrittweisen Ausbaus von Plätzen für unter dreijährige Kinder gemäß § 21 Abs. 5 KiBiz festzulegende Höchstgrenze für die Betreuung unter dreijähriger Kinder in der Kindertagespflege wird festgesetzt auf 14.600.000 Euro, wobei für das Kindergartenjahr 2009/2010 auf der Grundlage der durch die Landesjugendämter zum 15.3.2009 gemeldeten Zahl 16.245 Plätze (Höchstgrenze nach § 21 Abs. 5 KiBiz: 20.000 Plätze) und für das Kindergartenjahr 2010/2011 23.500 Plätze zugrunde gelegt werden. Zusätzlich stehen Haushaltsmittel für weitere 2.500 Plätze für die Tagespflege von über 3-jährigen Kindern zur Verfügung.

6. Zusammenfassung

	2010 EUR	2009 EUR	Differenz EUR
1. Kindpauschalen (Titelgruppe 90)	1.161.860.800	1.089.640.200	72.220.600
2. Sprachförderung (Titelgruppe 91 und Titelgruppe 62)	28.000.000	27.365.000	635.000
3. Familienzentren (Titelgruppe 92)	23.000.000	20.000.000	3.000.000
4. Zuschüsse nach § 21 Abs. 4 KiBiz (Titelgruppe 93)	32.665.000	31.577.600	1.087.400
5. Kindertagespflege (Titelgruppe 94)	16.600.000	12.078.900	4.521.100
Zusammen	1.262.125.800	1.180.661.700	81.464.100

Kapitel 15 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
633 90	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	1 161 860 800	1 089 640 200	+72 220 600	444 220
		Summe Titelgruppe 90	1 161 860 800	1 089 640 200	+72 220 600	444 220
		Titelgruppe 91				
		Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)				
		1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
		2. Die Ausgaben der Titelgruppen 62, 82 und 90 bis 94 sowie des Titels 633 00 sind gegenseitig deckungsfähig.				
		3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.				
		4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 6 bei Kapitel 15 055 Titelgruppe 70.				
547 91	274	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
633 91	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	27 200 000	27 365 000	-165 000	10 804
		Summe Titelgruppe 91	27 200 000	27 365 000	-165 000	10 804
		Titelgruppe 92				
		Zuschüsse für Familienzentren nach § 21 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)				
		1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
		2. Die Ausgaben der Titelgruppen 62, 82 und 90 bis 94 sowie des Titels 633 00 sind gegenseitig deckungsfähig.				
		3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.				
		4. Aus den Mitteln der Titelgruppe können - unter Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zur Titelgruppe 82 - auch Ausgaben für die Begleitstruktur der Familienzentren und das Zertifizierungsverfahren geleistet werden.				
		5. Siehe Haushaltsvermerk Nr.6 bei Kapitel 15 055 Titelgruppe 70.				
547 92	274	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
633 92	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	23 000 000	20 000 000	+3 000 000	1 573
		Summe Titelgruppe 92	23 000 000	20 000 000	+3 000 000	1 573
		Titelgruppe 93				
		Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrich- tungen und Einrichtungen in Sozialen Brennpunkten nach § 21 Abs. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)				
		1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
		2. Die Ausgaben der Titelgruppen 62, 82 und 90 bis 94 sowie des Titels 633 00 sind gegenseitig deckungsfähig.				
		3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.				
		4. Siehe Haushaltsvermerk Nr.6 bei Kapitel 15 055 Titelgruppe 70.				
547 93	274	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
633 93	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	32 665 000	31 577 600	+1 087 400	12 834
		Summe Titelgruppe 93	32 665 000	31 577 600	+1 087 400	12 834

Kapitel 15 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 94

Zuschüsse zur Tagespflege nach § 22 des Gesetzes zur
frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben der Titelgruppen 62, 82 und 90 bis 94 sowie des Titels 633 00 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.
4. Die Erläuterungen zu Nr. 5 sind verbindlich.
5. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 6 bei Kapitel 15 055 Titelgruppe 70.

547 94	274	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
633 94	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	16 600 000	12 078 900	+4 521 100	5 128
		Summe Titelgruppe 94	16 600 000	12 078 900	+4 521 100	5 128
		Gesamtausgaben Kapitel 15 040	1 438 674 700	1 373 855 200	+64 819 500	1 122 093
		Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 15 040	115 788 400	114 021 000	+1 767 400	

